

VTST

Verband Trägerschaften Sonderschulen Thurgau

Statuten

FORM

Name

Art. 1

Unter dem Namen „Verband Trägerschaften Sonderschulen Thurgau“ (VTST) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Sitz

Art. 2

Sitz des Verbandes ist der Wohnort des Präsidiums, sofern die Delegiertenversammlung keine andere Regelung beschliesst.

ZWECK

Zielsetzung

Art. 3

Der Verband wahrt die Interessen der Sonderschulträgerschaften im Thurgau. Er unterstützt sie in ihren Aufgaben und pflegt den Kontakt zur Öffentlichkeit, zu den Amtsstellen und weiteren Gremien und Institutionen, die im Bereich der Sonderschulung tätig sind.

Aufgaben

Art. 4

- a) Stellungnahme zu Fragen der Schulpolitik, der Schule und Erziehung im Bereich der Heilpädagogik und der Volksschule.
- b) Orientierung der Mitglieder über Belange des Sonderschulwesens im Kanton Thurgau
- c) Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Stellen und Ämtern
- d) Zusammenarbeit mit Verbänden und Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung, z.B.
 - Verband Thurgauer Schulgemeinden (VTGS)
 - Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Thurgau (VSLTG)
 - Thurgauer Institutionen für Behinderte (TIB)

MITGLIEDSCHAFT

Erwerb

Art. 5

Mitglieder des Verbandes können Trägerschaften von Sonderschuleinrichtungen werden, die durch den Kanton Thurgau anerkannt sind.

Vertretung	Art. 6 Die Vertretung der Trägerschaft wird in der Regel durch das Präsidium und zwei weitere Delegierte während vier Jahren wahrgenommen. Diese sind Ansprechpersonen für den Verband.
Aufnahme	Art. 7 Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die Delegiertenversammlung aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches der Trägerschaft.
Austritt	Art. 8 Der Austritt aus dem Verband kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende eines Rechnungsjahres erfolgen. Die entsprechende Erklärung ist schriftlich an das Präsidium zu richten.
Ausschluss	Art. 9 Aus wichtigen Gründen kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wozu es mindestens eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten braucht.

ORGANISATION

Organe des Verbandes

Organe	Art. 10 Die Organe des Verbandes sind: 1. die Delegiertenversammlung 2. der Vorstand 3. die Revisionsstelle
---------------	--

Delegiertenversammlung

Einberufung	Art. 11 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Anträge müssen dem Präsidium zuhanden des Vorstandes mindestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich eingereicht werden. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder einberufen. Sowohl ordentliche als auch ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden durch schriftliche Einladung einberufen, die mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen hat.
Vorsitz	Art. 12 Den Vorsitz an der Delegiertenversammlung führt das Verbandspräsidium, bei dessen Verhinderung das Vizepräsidium.

Es ist ein Protokoll zu führen.

Aufgaben

Art. 13

1. Wahl des Vorstandes, des Präsidiums, der Revisionsstelle
2. Abnahme des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung und des Jahresberichtes
3. Abnahme der Jahresrechnung
4. Genehmigung des Voranschlages
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. Behandlung der Mitglieder- und Vorstandsanträge
7. Revision der Statuten
8. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Vorstand

Mitglieder

Art. 14

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, die aus dem Kreis der Delegierten zu wählen sind.

Amtsdauer

Art. 15

Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Aufgaben

Art. 16

1. Er führt die Geschäfte des Verbands nach den Befugnissen, die ihm das ZGB und diese Statuten einräumen.
2. Er konstituiert sich selbst, regelt die Zielsetzungen und bestimmt die Spesenentschädigung.
3. Er führt die Mitgliederliste.
4. Er vertritt den Verband nach aussen.

Unterschrift

Art. 17

Präsidium und Aktuariat unterzeichnen kollektiv.

Beschlüsse

Art. 18

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Revisionsstelle

Mitglieder

Art. 19

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, die jährlich an der Delegiertenversammlung gewählt werden.

Aufgabe **Art. 20**
Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, erstattet schriftlichen Bericht und stellt Antrag an die Delegiertenversammlung.

RECHNUNGSWESEN

Einnahmen **Art. 21**
Die Verbandskasse und das Verbandsvermögen werden gespiesen durch

- einmaligen Eintrittsbeitrag
- jährliche Mitgliederbeiträge
- Erträge aus dem Verbandsvermögen
- weitere Einnahmen

Rechnungsjahr **Art. 22**
Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr

Haftung **Art. 23**
Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet allein das Verbandsvermögen.

Anspruch **Art. 24**
Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen und auf das Verbandsvermögen.

Auflösung **Art. 25**
Die Auflösung des Verbandes kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Verbandes fällt dessen Vermögen an die Trägerschaften der Sonderschulen zurück, welche zur Zeit der Auflösung Mitglied sind.

Inkraftsetzung **Art. 26**
Diese Statuten treten mit der Gründungsversammlung vom 17. September 2008 in Bernrain in Kraft.

Die Beschränkung auf eine einmalige Wiederwahl des Vorstandes im Art. 15 wurde an der Jahresversammlung vom 27. September 2021 ersatzlos gestrichen.

Präsidium

B. Dössel

Aktuarat

für R. R.